

Statuten

1 Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen ProRenova Sektion Zürich besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- 1.2 Der Sitz des Vereins befindet sich an der Geschäftsadresse des amtierenden Präsidenten.

2 Zweck

- 2.1 Der Verein ist eine Sektion der ProRenova Schweiz. Er anerkennt die Zwecksetzungen der ProRenova Schweiz und deren Beschlüsse, soweit diese sich auf die Sektionen beziehen.
- 2.2 Zweck der Sektionen soll die Bildung einer Interessengemeinschaft von Personen in leitender Position sein, welche einen Bezug zur Bauwirtschaft haben. Ziel ist die Förderung des Informationsaustausches, die Weiterbildung und die Kontaktpflege.
- 2.3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt keinen Erwerbszweck.

3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins können natürliche wie juristische Personen sein. Der Verein kann Gönnermitglieder ohne Stimmrecht aufnehmen.
- 3.2 Die Aufnahme in den und der Ausschluss aus dem Verein erfolgen durch den Vorstand. Ein Ausschluss kann nur unter Angabe von Gründen erfolgen.
- 3.3 Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten oder die Präsidentin zu richten.
- 3.4 Bei der Aufnahme in den Verein strebt der Vorstand eine ausgewogene Vertretung aller Bereiche an. In der Regel sollen nicht mehr als drei Vertreter des gleichen Berufsstandes aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer Empfehlung durch zwei bestehende Mitglieder.
- 3.5 Ein Austritt ist an den Präsidenten zu richten und erfolgt unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres, welches gleichzeitig als Geschäftsjahr gilt.
- 3.6 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr ist voll zu entrichten.
- 3.7 Von den Mitgliedern wird eine rege Teilnahme an den Vereinsanlässen erwartet. Jedes Mitglied soll bereit sein, eine Funktion im Verein zu übernehmen.

4 Organisation

4.1 Mitgliederversammlung

- 4.1.1 Oberstes Organ ist die Generalversammlung

4.1.2 Die Generalversammlung tagt in der Regel einmal pro Jahr auf Einladung des Präsidenten. Die Einladung erfolgt 20 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden.

Der Präsident lädt zu einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen oder wenn er oder der Vorstand es für notwendig hält.

4.1.3 Zu den Aufgaben der Generalversammlung gehört die Beschlussfassung über:

- Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl und Abberufung des zweiten Delegierten in die Delegiertenversammlung der ProRenova Schweiz, in der Regel aus dem Kreise des Vorstandes
- Wahl des Revisors
- Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets, Festsetzung des Mitgliederbeitrages und einer allfälligen einmaligen Aufnahmegebühr für Neumitglieder.
- Statutenänderungen (vgl. Ziff. 6.1)
- Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Liquidation des Vereins (vgl. Ziff. 6.2)

4.1.4 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder vertreten ist. Fehlt die Beschlussfähigkeit, so beruft der Präsident eine zweite Versammlung ein, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

4.1.5 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Gönnermitglieder haben kein Stimmrecht. Es gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen (vgl. Ziff. 6.2). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident (Stichentscheid).

4.2 Vorstand

4.2.1 Der Vorstand besteht aus dem von der Generalversammlung gewählten Präsidenten und zwei bis vier weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

4.2.2 Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten, so oft es sich als notwendig erweist. Die Einladungen erfolgen in der Regel schriftlich unter Angabe der Traktanden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

4.2.3 Der Vorstand beschliesst über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (einschliesslich Gönnermitgliedern), führen die Beschlüsse der Generalversammlung aus und leiten die laufenden Geschäfte. Er übermittelt ein Verzeichnis seiner Mitglieder (und die Mutationen dazu) an die ProRenova Schweiz. Er ist für die Vereinsaktivitäten und -anlässe verantwortlich.

4.2.4 Der Vorstand - in der Regel vertreten durch den Präsidenten - vertritt den Verein gegen aussen. Die Mitglieder des Vorstandes zeichnen kollektiv zu zweien.

4.3 Revisor

4.3.1 Dem Revisor obliegt die Prüfung der Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung.

4.3.2 Revisor kann eine natürliche Person sein, die über die nötigen Fachkenntnisse verfügt und nicht Mitglied zu sein braucht.

- 4.3.3 Wird durch den Vorstand vorgeschlagen und jährlich durch die Generalversammlung gewählt (vgl. Ziff. 4.1.3).

5 Finanzen

- 5.1 Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus Mitgliederbeiträgen, allfälligen einmaligen Aufnahmegebühren und allfälligen Spenden und weiteren Einnahmen.
- 5.2 Der Mitgliederbeitrag und der Beitrag für Gönnermitglieder werden durch die Generalversammlung festgesetzt.
- 5.3 Von neu eintretenden Mitgliedern kann eine einmalige Aufnahmegebühr verlangt werden. Deren Höhe wird von der Generalversammlung bestimmt.
- 5.4 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Vereinsschulden ist ausgeschlossen.
- 5.5 Der Beitrag an die ProRenova Schweiz ist in deren Statuten geregelt.

6 Statutenrevision und Auflösung des Vereins

- 6.1 Die Revision der Statuten kann von der Generalversammlung mit einfachem Mehr beschlossen werden.
- 6.2 Ein Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

7 Inkrafttreten

- 7.1 Diese Statuten ersetzen jene vom 4. Mai 2007
- 7.2 Sie treten am 12. April 2016 in Kraft.
- 7.3 Jeweils 1 Exemplare der aktuellen Statuten der Vereine (Sektionen) sind an die ProRenova Schweiz abzugeben.

Zürich, 19.04.2016

Präsident

Roman Amstad

Protokollführer

Benno Jörg